

SOG-Vorstand : Umstrittenes Ausbildungsobligatorium im Ausland

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **174 (2008)**

Heft 06

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Umstrittenes Ausbildungsobligatorium im Ausland

Überraschend lehnte die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK NR) anfangs Mai den obligatorischen Ausbildungsdienst für die Miliz im Ausland ab. Sollte der Gesamtrat diesen Entscheid übernehmen, fiel ein Kernpunkt der Militärgesetzesrevision 09 weg, der für die Ausbildung negative Konsequenzen hat. Hingegen befürwortet die SiK NR die Auslandverpflichtung für Berufskader, was hingegen die SOG nicht unterstützen kann.

Die Vernehmlassungsantworten zur Revision 09 stammen aus dem Oktober 2006. Auch auf Druck der SOG wurde die Revision zurückgestellt, bis das Parlament den Entwicklungsschritt 08/11 fertig beraten und verabschiedet hatte. An sich besteht keine zeitliche Dringlichkeit für die verschiedenen Gesetzesänderungen. Eintreten war in der SiK NR jedoch unbestritten.

Keine Auslandverpflichtung für Berufskader

Die SOG hat im April an einem runden Tisch mit bürgerlichen Mitgliedern der SiK NR die Hauptpunkte der Militärgesetzesrevision 09 besprochen. SOG-Präsident Oberst i GSt Hans Schatzmann erläuterte den Anwesenden, warum auch eine auf den ersten Blick eher technisch-operativ anmutende Gesetzesrevision wie die vorliegende zukunfts- und richtungswesend sein und offene Punkte, die noch nicht ausdiskutiert sind, vorweg nehmen kann. Die SOG hat ihre guten Gründe, warum sie immer wieder auf eine aktuelle sicherheitspolitische Grundlage besteht, bevor die Rechtsgrundlagen weiter geändert werden. Sind diese einmal abgesegnet, engen sie den späteren Handlungsspielraum für eine grundsätzliche Auseinandersetzung ein.

Konkret: Die vorliegende Militärgesetzgebung 09 will das Berufspersonal zu Auslandseinsätzen verpflichten. Die Botschaft erwähnt, es sei wichtig, dass das militärische Personal Einsatzerfahrungen sammelt und diese in die Ausbil-

dung der Milizangehörigen einfließen. Leider zeigt die spätere Verwendung von Kadern mit Auslandserfahrung immer wieder, dass die Armee den Weg, von diesen Erfahrungen zu profitieren, noch nicht gefunden hat. Hier muss vorerst die Laufbahnplanung ansetzen. Und solange über die Stossrichtung und das Ausmass der Auslandseinsätze keine Einigkeit herrscht, sollte auf solche Präjudizien verzichtet werden. Der Bericht über das «Politische Controlling» vom Februar 2008 hält fest, dass die Erhöhung von Kapazitäten für Auslandseinsätze eine Reihe von Folgewirkungen haben wird. Es sei deshalb unumgänglich, «dass unter diesem Aspekt in den nächsten Jahren neben dem punktuellen Ausbau eine ganzheitliche Überprüfung des militärischen Auslandengagements vorzunehmen ist». Bevor diese Überprüfung stattgefunden hat und damit die Kernfrage beantwortet ist, was man mit den Auslandseinsätzen eigentlich will, ist in diesem Bereich nichts zu ändern. Deshalb lehnt die SOG die Verpflichtung des Berufspersonals, dessen Interessen wahrzunehmen sie sich auch verantwortlich fühlt, ab. Die Berufskader stehen zurzeit unter einem gewaltigen Druck, es ist unnötig, ja gefährlich, diesen noch zu erhöhen. Es gibt zurzeit keinen stichhaltigen Grund, die Auslandverpflichtung der Berufskader ins Militärgesetz aufzunehmen.

Das gleiche gilt für die – allerdings nach der Vernehmlassung – recht abgeschwächte Form der Auslandverpflichtung

für Durchdiener. Es wird am Prinzip der mehrfachen Freiwilligkeit festgehalten. Der Durchdiener kann nach absolvierter RS entscheiden, ob er seinen Dienst im In- oder Ausland absolvieren will.

Das Prinzip der Freiwilligkeit diene als starkes Argument in der Volksabstimmung 2001. Es hat von seiner Bedeutung nichts eingebüsst. Weder die Verpflichtung des Berufskaders noch das verstärkte Einbinden der Durchdiener erhöht beim Schweizer Volk die Akzeptanz der Auslandseinsätze. Diese ist nicht mit operativer Hektik zu erreichen sondern mit sicherheitspolitischer Argumentation.

Ausbildungsobligatorium im Ausland für die Miliz

Die Botschaft des Bundesrates begrenzt das Ausmass für einen Ausbildungs-Wiederholungskurs im Ausland deutlich und erfüllt hier alle Bedingungen, welche die SOG in ihrer Vernehmlassung gestellt hatte. Ausbildungsdienste erfolgen nur ausnahmsweise im Ausland, und sie sind an die gesetzliche Bedingung geknüpft, dass das Ausbildungsziel im Inland nicht erreicht werden kann. Es muss überzeugend nachgewiesen werden, dass die hier herrschenden Beschränkungen Übungen im Kampf der verbundenen Waffen verunmöglichen. Selbst aus militärfreundlichen

Regionen kommen leider immer häufiger Reklamationen über Schiesslärm und andere Immissionen. Weiter sind die in Frage kommenden Truppen definiert, und es wird zugesichert, dass die Ausbildung in Raumsicherung – auch bei Beteiligung von Panzerformationen – im Inland stattzufinden hat.

Am runden Tisch waren sich SOG, CVP und FDP in dieser Frage völlig einig. Verhältnisse wie sie für die Luftwaffe längst selbstverständlich sind, müssen auch für die Artillerie und die Panzertruppen möglich werden.

Mit ihrem Entscheid, auf ein Obligatorium zu verzichten, stellt die SiK NR die Ausbildung im Ausland generell in Frage und nimmt in Kauf, dass die Ausbildungsziele im Kampf der verbundenen Waffen nicht erreicht werden können. Denn – wie die SOG in ihrer Stellungnahme geschrieben hat – Wiederholungskurse im Ausland können nicht freiwillig erklärt werden, macht es doch keinen Sinn, die Ausbildung nur mit reduzierten Bataillonen/Abteilungen oder nur mit dem Kader anzugehen. Über den Artikel 41,3 wird sich das Plenum des Nationalrates noch einmal gründlich beugen müssen. Das Geschäft soll am 2. Juni 2008 behandelt werden.

Und die Folgen für das Milizsystem?

Zu den Obliegenheiten der Gesetzesredaktoren gehört, am Schluss der Botschaft die Auswirkungen jeder Gesetzesänderung auf die Finanzen (Ausgabenbremse, Subventionsgesetz), den Personalbestand, die Kantone, die Volkswirtschaft, die Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen und der Neutralität der Schweiz und das Verhältnis zur Legislaturplanung zu überprüfen. Aus Sicht der SOG fehlt bei Militärfragen in dieser Liste ein wesentliches Element. Bei Änderungen von Rechtsgrundlagen, welche die Armee betreffen, müssen zwingend die Auswirkungen auf die Miliz analysiert und in der Botschaft aufgeführt werden. Dies würde zu einer systematischen und kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem Milizcharakter der Armee führen. ■